

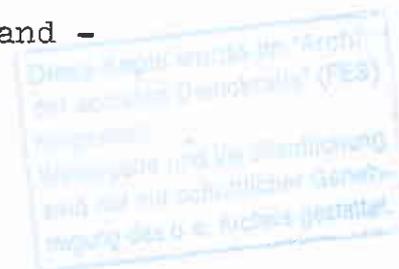
Tarifvertrag Nr. 320
vom 16. Februar 1973

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main



andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 beträgt monatlich

im 1. Lehrjahr	270 DM,
im 2. Lehrjahr	320 DM,
im 3. Lehrjahr	370 DM,
im 4. Lehrjahr	425 DM.

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge der Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung befindet.

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 ist gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 bei Gewährung

von Kost	um 75 DM,
Unterkunft	um 25 DM,
Kost und Unterkunft	um 100 DM

monatlich zu kürzen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1973 schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. Februar 1973

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

